

80. Ist die Revision als unzulässig zu verwerfen, wenn die Revisionsbegründung keine Revisionsanträge enthält?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1921 i. S. B. (RL) w. Stadt K. (Weil). VI 84/21.

I. Landgericht Esberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin wurde als Fahrgast der Straßenbahn beim Zusammenstoße zweier Wagen verletzt. Sie verlangt von der Beklagten, die ihre Erfahspflicht nach dem Haftpflichtgesetz anerkannt hat, außerdem noch ein Schmerzensgeld von 10 000 M. Das Landgericht wies die Klage ab, da die Beklagte den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. hinsichtlich des Bremfers, welcher den Unfall durch pflichtwidriges Verlassen des Wagens herbeigeführt habe, erbracht habe. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen, weil Schmerzensgeld nach dem Haftpflichtgesetz nicht verlangt werden könne und die Beklagte den Beweis ihrer Sorgfalt nach § 831 BGB. erbracht habe.

Hiergegen hat die Klägerin Revision eingelegt und am 9. April 1921 eine „Revisionsbegründung“ nachfolgen lassen; in dieser wird gerügt, es sei nicht beachtet worden, daß die Klage auch auf den mit der Beklagten geschlossenen Beförderungsvertrag gestützt worden sei; die Beklagte habe für schuldhaftes Verhalten ihrer Angestellten zu haften, Schmerzensgeld könne auch beim Vorliegen vertraglicher Verhältnisse gefordert werden; verletzt seien die §§ 287, 847 BGB. und § 5. der Eisenbahnverkehrsordnung.

Von Amts wegen darauf hingewiesen, daß die Revisionsbegründung keinen Revisionsantrag enthalte, hat der Anwalt der Klägerin durch den am 20. Mai 1921 eingereichten Schriftsatz eingeräumt, es sei durch ein Versehen des Bureaus die Einfügung des üblichen Revisionsantrags unterblieben, doch lasse die Revisionsbegründung deutlich erkennen, daß das Berufungsurteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werden sollte; dies müsse um so mehr genügen, als in den Vorinstanzen ein Schmerzensgeld von 10 000 *M* gefordert und kein Anlaß gegeben war, von diesem Antrag abzuweichen. Demnach hat er nachträglich den Antrag gestellt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach den Berufungsanträgen der Klägerin zu erkennen. Die Revision wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der strengen Vorschrift des § 554 ZPO. muß der Revisionskläger die Revision in der gesetzlichen Form und Frist begründen, widrigenfalls sie nach § 554a ZPO. als unzulässig zu verwerfen ist. Zur gesetzlichen Form gehört, daß die Revisionsbegründung nicht bloß Revisionsgründe, sondern auch Revisionsanträge enthalten muß, nämlich eine bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde. Gerade die zu verlesenden Anträge bilden nach § 559 ZPO. die Grenzen, in denen vom Revisionsgerichte das Berufungsurteil nachgeprüft werden darf. Ein solcher Revisionsantrag fehlt jedoch, wie auch der Anwalt der Klägerin einräumt, in der Begründungsschrift vom 9. April; der nachträglich, erst am 20. Mai eingereichte Antrag kann aber, weil damals die Frist für die Revisionsbegründung nach § 554 Abs. 2 ZPO. bereits abgelaufen war, als verspätet nicht mehr berücksichtigt werden. Vergeblich sucht die Revision die Begründungsschrift vom 9. April dahin auszudeuten, daß durch sie zugleich auch die nach § 554 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. vorgeschriebenen Revisionsanträge als erklärt anzusehen seien. Gewiß lassen die Gründe, die gesetzlich angeben sollen, worauf die Revision gestützt wird, eine diesem Zwecke entsprechende, insoweit also begrenzte Auslegung zu. Aber da das Gesetz ausdrücklich die Gründe der Revision und die Revisionsanträge als zwei verschiedene Elemente der Revisionsbegründung behandelt und für jedes von ihnen eine formgerechte Erklärung vorschreibt, ist es nicht angängig, aus den Gründen, wenn sie auch einen ihrer Tragweite entsprechenden Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils als vom Revisionskläger beabsichtigt vermuten lassen, die in keiner Weise formgerecht zum Ausdruck gelangten, also im Sinne des § 554 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. fehlenden Revisionsanträge zu ergänzen.

Der Standpunkt der Revision, die aus den Revisionsgründen allein die förmlich nicht gestellten Revisionsanträge herausdeuten

---

möchte, würde dazu führen, die strenge Formvorschrift des § 554 Abs. 1 Nr. 1 BPO, daß die Begründungsvorschrift vor allem bestimmt erklärte Revisionsanträge enthalten muß, geradezu zu verleugnen und praktisch zu entwerten.